

**Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
(MWFK) zur Förderung
„Regionaler Kultureller Ankerpunkte im ländlichen Raum“
In der Fassung von August 2024**

1. Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen aus dem Programm „Regionale Kulturelle Ankerpunkte im ländlichen Raum“. Die Förderung richtet sich dabei an die Ankerpunkte der Förderperiode 2021-2024, die auf Grundlage der Richtlinie zu diesem Förderprogramm vom 7. Juni 2021 durch das für Kultur zuständige Ministerium des Landes Brandenburg eine Förderung erhalten haben.

Ziel der Förderung ist es,

- das kulturelle Leben vor Ort durch die weitere Festigung der entwickelten Strukturen nachhaltig zu verankern,
- die Ankerpunkte als identitätsstiftende Kultur-Zentren in ihrer Region weiter zu stärken,
- ihre überregionale Strahlkraft durch Hervorhebung der spezifischen Stärken zu erhöhen.

Die Ankerpunkte sollen sich dabei insbesondere folgenden Aufgaben widmen:

- Sie entwickeln für und insbesondere mit der eigenen regionalen Bevölkerung bedarfsgerechte kulturelle Angebote weiter;
- sie beziehen kultur- und kommunalpolitische Willensbildungsprozesse vor Ort in ihre Arbeit als Ankerpunkte mit ein;
- sie sind lebendige Treffpunkte des Zusammenhaltens, die den Erfahrungen von Schrumpfung oder Abwanderung im Kontext des demografischen Wandels versuchen eine positive Identifikation entgegenzusetzen;
- sie unterbreiten möglichst allen Generationen, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen attraktive Angebote und tragen zu einer regionalen Stärke und Autonomie ebenso wie zu einem gewachsenen Heimatbewusstsein bei;
- sie bündeln kulturelle Qualität und Vielfalt, schaffen partizipative Angebote und entfalten überregionale Strahlkraft;
- sie verknüpfen wie Knotenpunkte die Arbeit und Wirkung von Kulturbetrieben und Kulturschaffenden, Ehrenamt und Zivilgesellschaft, Kreativszene und Kulturtourismus.

2. Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG).

Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der

verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Förderung kann weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine weitere Förderung abgeleitet werden.

Beantragte Förderungen müssen eine zeitlich und inhaltlich in sich abgeschlossene Maßnahme beinhalten, die noch nicht begonnen wurde.

3. Gegenstand der Förderung

Als Regionale Kulturelle Ankerpunkte können Einrichtungen oder Initiativen gefördert werden, an bzw. in denen:

- a. professionelle Kulturschaffende sich bereits engagieren und deren Arbeit auf eine gesicherte Grundlage gestellt ist,
- b. regelmäßige soziale und gesellschaftliche Interaktion stattfindet bzw. in Umsetzung der Förderung verstärkt stattfinden soll, die über den eigentlichen kulturellen Zweck der Kulturinstitution hinausreicht und so zu einem partizipativen und lebendigen Angebot für die Menschen vor Ort beiträgt,
- c. zivilgesellschaftliche oder ehrenamtliche Akteure/Strukturen bereit sind, sich in Kooperation oder im Austausch mit den professionellen Kulturakteuren zu engagieren (beispielsweise Kirchen, Heimatvereine, Landfrauen, und weitere ländliche Verbände und Initiativen),
- d. die Attraktivität des kulturellen Angebotes überregional mittel- bis langfristig stärker sichtbar und dadurch die regionale Identität und/oder kulturtouristische und /oder kreativwirtschaftliche Entwicklung der Region befördert wird,
- e. bereits erste Strukturen als Regionaler Kultureller Ankerpunkt aufgebaut wurden.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Träger, die 2021 im Rahmen des Förderprogramms „Regionaler Kultureller Ankerpunkte im ländlichen Raum“ für eine Förderung ausgewählt wurden. Dieses sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, deren Sitz sich im Land Brandenburg befindet, sowie Kommunen des Landes Brandenburg. Auch die kooperative Antragstellung zweier oder dreier Institutionen oder Kommunen als regionaler kultureller Ankerpunkt ist dabei zulässig.

Im Falle einer kooperativen Antragstellung ist eine Institution oder Kommune zu benennen, welche als koordinierende Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin für die zahlungs- und verwaltungsseitige Abwicklung des Projektes verantwortlich ist.

Es ist eine Person zu definieren, der die koordinierende Verantwortung für die Antragstellung, Umsetzung und Nachbereitung des Vorhabens, einen Regionalen Kulturellen Ankerpunkt zu etablieren, obliegt und als Ansprechperson für das MWFK fungiert.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Feststellung der Förderwürdigkeit des Vorhabens sind vorliegende Unterlagen:

- ein schlüssiges Konzept, das
 - die Problemstellungen, Potenziale, Ziele und Perspektiven der Etablierung eines Regionalen Kulturellen Ankerpunktes vor Ort anknüpfend an die bestehende Einrichtung oder Initiative beschreibt,

- beschreibt, wie die Punkte unter 3.a. bis 3.e. umgesetzt werden sollen und
- auf die externe Evaluation der ersten Förderphase des Regionalen Kulturellen Ankerpunktes konkret eingeht;
- ein positives Votum der durch das MWFK beauftragten externen Evaluation der Förderperiode 2021-2024 über die bisherige Arbeit,
- ein positives Votum des jeweiligen Landkreises in Form eines ausführlichen Unterstützungsschreibens.

6. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

6.1 Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

6.2 Umfang der Förderung

Für die konzeptionelle Umsetzung eines Regionalen Kulturellen Ankerpunktes kann eine jährliche Förderung von bis zu 110.000 Euro gewährt werden.

Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Der Eigenanteil kann durch die Kommune oder durch Drittmittel erbracht werden. Erhält die antragstellende Einrichtung durch das Land Brandenburg eine institutionelle Förderung, darf der Eigenanteil nicht aus dem Grundhaushalt der Einrichtung geleistet werden. Unbare Eigenleistung sind als Kofinanzierung nicht zugelassen.

Förderfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben sowie Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen des Aufbaus und der konzeptionellen Arbeit eines Regionalen Kulturellen Ankerpunktes entstehen. Die Investitionsausgaben dürfen 10 Prozent des jährlichen Gesamtvolumens nicht übersteigen.

Nicht förderfähige Ausgaben sind u.a.:

- Eigene Arbeitsleistungen (unbare Leistungen)
- Personal- und/oder Honorarmittel für Tätigkeiten, die zum originären Aufgabenbereich der Einrichtung zählen (z.B. allg. Museums- oder Archivarbeiten). Die über das Ankerpunkteprogramm geförderten Tätigkeiten der Beschäftigten dürfen sich nur auf Aufgaben explizit für das beantragte Projekt beziehen, deren Art und Umfang projektbezogen präzise und nachvollziehbar beschrieben werden müssen; dies gilt auch in Bezug auf administrative Tätigkeiten.

Bei gemeinsamer Antragstellung mehrerer Institutionen ist unter Beachtung von Ziffer 4. eine Verteilung der Fördermittel auf mehrere Standorte möglich.

6.3 Durchführungszeitraum

Der Förderzeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2025-2027. Es ist beabsichtigt, die Förderung entsprechend dem Konzept für die Regionalen Kulturellen Ankerpunkte vom Juni 2021 fortzuführen (s. Anlage).

7. Sonstige Bestimmungen

Im Förderzeitraum ist ein regelmäßiger Austausch der Regionalen Kulturellen Ankerpunkte mehrmals im Jahr vorgesehen, um einen guten Wissenstransfer zu gewährleisten und „good practice“-Erfahrungen ebenso wie Risiken auszutauschen. Der/die Antragstellende verpflichtet sich, hieran möglichst regelmäßig und mit eigenen Beiträgen mitzuwirken.

Die finanzielle Beteiligung des Landes ist in geeigneter Weise gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen. Das Logo des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist gemeinsam mit der Aufschrift: „Gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg“ gut sichtbar zu verwenden.

Der Landesrechnungshof des Landes Brandenburg behält sich seine Prüfungsrechte vor. Dem MWFK sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen sind zu gestatten. Ebenso kann die Europäische Kommission Bewilligungen auf Grundlage dieser Richtlinie überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen herausverlangen. Soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben, sind die Belege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Weiter Bestimmungen regelt der Zuwendungsbescheid.

Das MWFK verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (§§ 23, 44 LHO sowie VV zu § 44 LHO). Die Verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) erforderlich.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Vollständig ausgefülltes und unterschriebene Antragsformular,
- (2) Konzept entsprechend Ziffer 5 mit folgenden Bestandteilen:
 - Kurzbeschreibung (max. 1000 Zeichen mit Leerzeichen),
 - Darstellung der geplanten Meilensteine/Ziele für die Förderperiode 2025-2027,
 - Ausblick auf die Perspektiven und Verstetigung des Ankerpunkts nach Auslaufen der Förderung im Sinne der Nachhaltigkeit,
 - Bezugnahme auf die Ergebnisse der externen Evaluation der Förderphase 2021-2024,
 - Bezugnahme auf die Zusammenarbeit mit bestehenden und möglichen künftigen Kooperationspartnern,
 - Darstellung der vorhandenen und geplanten Angebotsentwicklung unter Bezug auf kultur- und kommunalpolitische Willensbildungsprozesse.
- (3) Detaillierter Finanzierungsplan (Musterfinanzierungsplan benutzen),
- (4) Positives Votum des Landkreises,
- (5) Förderzusagen/Drittmittelbestätigungen im Hinblick auf die Erbringung des Kofinanzierungsanteils,
- (6) Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag in jeweils aktueller Fassung oder vergleichbare Unterlagen (bspw. Errichtungsgesetz),
- (7) Vereinsregister- bzw. Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen sowie der
- (8) Freistellungsbescheid des Finanzamtes (die Unterlagen sollten nicht älter als drei Jahre sein),
- (9) ggf. Kooperationsvereinbarungen.

Bewilligungsbehörde ist das MWFK. Der Antrag ist **bis zum 30. September 2024** (Ausschlussfrist) in digitaler oder schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die digitale Antragstellung

steht der Online-Antragsassistent des MWFK unter Start – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (brandenburg.de) zur Verfügung.

Die postalische Zusendung der Antragsunterlagen erfolgt an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Referat 31

Dortustraße 36

14467 Potsdam

Das Antragsformular kann von der Webseite des MWFK unter <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/kultur-im-laendlichen-raum/> abgerufen werden. Für die Fristwahrung zählen das Datum des Poststempels oder der Zeitpunkt des elektronischen Posteingangs.

9. Förderentscheidung

Die Bewilligungsbehörde trifft Förderentscheidungen gemäß dieser Richtlinie im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Förderentscheidung und Durchführung des Zuwendungsverfahrens erfolgt durch das MWFK. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die elektronische Schlusszeichnung ist zugelassen.

Frühester Förderbeginn ist der 1. Januar 2025.

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der ANBest-P bzw. ANBest-G.

Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie Berichte zur Erfolgskontrolle sind gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen; maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO (inkl. VV/VVG) sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Potsdam, den

19/8/2024

Dr. Manja Schüle

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg